

TOP 2 - öffentlich

Konjunkturprogramm - Verwaltungsvorschrift zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge

1. Einführung

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit ihrem Konjunkturpaket II für den Bereich der Bundesverwaltung am 27.01.2009 beschlossen, zur beschleunigten Umsetzung von Investitionen die Vergabeverfahren zu erleichtern und dazu Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben eingeführt. Gleichzeitig hat der Bund die Länder und Kommunen aufgefordert, entsprechend zu verfahren.

Das Land Baden-Württemberg hat die Regelungen des Bundes mit der Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge VwV Beschleunigung öA – vom 17.02. 2009 inhaltsgleich für die Behörden und Betriebe des Landes übernommen. Den kommunalen Auftraggebern ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung empfohlen.

Die Wertgrenzen gelten bis 31.10.2010, also für alle Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die in den Jahren 2009 und 2010 eingeleitet werden.

Lt. Aussage der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg ist unabhängig von kritischen Stimmen in Presse und Fachwelt, die auf mögliche negative Folgen der aktuellen Wertgrenzen hinweisen (Preissteigerungen, erhöhtes Korruptions- bzw. Manipulationspotential, Ausbleiben von Beschleunigungseffekten), davon auszugehen, dass die für die Jahre 2009 und 2010 angehobenen Wertgrenzen auch im kommunalen Bereich Anwendung finden werden. Dem wird die GPA in Prüfung und Beratung Rechnung tragen.

2. Verwaltungsvorschrift Beschleunigung öffentlicher Aufträge

Wesentlicher Inhalt der Verwaltungsvorschrift ist eine bis Ende 2010 befristete Erhöhung der Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen.

Bauleistungen:

| | |
|-----------------------------|-------------------|
| Beschränkte Ausschreibungen | bis 1.000.000 EUR |
| Freihändige Vergaben | bis 100.000 EUR |

Liefer- und Dienstleistungen:

| | |
|---|-----------------|
| Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben | bis 100.000 EUR |
|---|-----------------|

Die genannten Beträge sind Nettobeträge und beziehen sich auf den geschätzten Auftragswert.

Bis zu den genannten Beträgen ist die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen bzw. freihändigen Vergaben (jeweils ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb) gestattet. Es kann ohne weitere Begründung davon ausgegangen werden, dass die jeweiligen Ausnahmetatbestände der „Dringlichkeit“ vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Befristet bis zum 31.12.2010 wird für Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen der Stadt Geisingen und ihrer Betriebe die als Anlage 1 beigefügte Verwaltungsvorschrift zur Beschleunigung öffentlicher Aufträge angewandt. Insofern werden bis zum 31.12.2010 die Dienstanweisungen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Stadt Geisingen außer Kraft gesetzt.

Geisingen, 12. Mai 2009

Walter Hengstler
Bürgermeister

Axel Henninger
Finanzwesen

Anlage